(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 226. Donnerstag, den 27. September 1900.

Aus der Provinz.

* **Graudenz**, 25. September. Die verwittwete Rentiere Emilie Krüger ist seit einer Woche verschwunden und man befürchtet, daß ihr ein Unglück zugestoßen ist oder sie Selbstmord begangen hat. Die Verschwundene hat in der Nacht, wahrscheinlich durch ein Fenster, ihre Wohnung und in dieser ihre zwei Töchter verlassen und hat seitdem keinerlei Lebenszeichen von sich gegeben. Frau Krüger war in der letzten Zeit — sie hatte u. A. schwere Vermögensverluste erlitten — sehr nervös und schwermüthig und hat Aeußerungen, die auf Lebensüberdruß schließen lassen, gethan.

* **Elbing**, 25. September. Dem Kaiserpaare hat es diesmal in Cadinen so gut gefallen, daß der Kaiser seinen abermaligen Besuch im Mai 1901 in Aussicht stellte, in Verbindung mit seinem Jagdausflug nach Prökelwitz. Die Kaiserin, die bereits in diesem Frühjahr mit ihren Kindern auf längere Zeit nach Cadinen kommen wollte, will diese Absicht im nächsten Sommer zur Ausführung bringen und ihren Aufenthalt in Cadinen auf vier Wochen ausdehnen. Als beim Erntefeste am Freitag ein Hofmann dem Kaiser die Erntekrone mit einem Gedicht überreichte und an dessen Schluß den Wunsch aussprach, daß die Majestäten im nächsten Jahre wiederkommen möchten, antwortete der Kaiser mit einem kräftigen „Ja!“ Die Kaiserin unterhielt sich telephonisch mit ihren Kindern (dem Prinzen Joachim und der Prinzeß Victoria), erkundigte sich nach deren Befinden, erzählte ihnen von der Schönheit unserer Gegend und theilte ihnen mit, daß sie im nächsten Jahre die Reise nach Cadinen mitmachen dürften. — Als die Kaiserin nach der Feier in Lenzen das Diakonissenhaus wieder verließ, stand dicht an der Treppe eine einfache Frau, die ein Kindchen auf dem Arme trug. Die Kaiserin bemerkte sie, trat hinzu und streichelte das Kind, das dabei in jauchzende Freudelaute ausbrach, mit den Füßchen strampelte und mit den Händchen nach der Kaiserin griff, der das muntere Wesen des Kindes viel Freude bereitete. Natürlich tragen solche Vorfälle dazu bei, den Platz, den sich die hohe Frau schon längst im Herzen des Volkes erobert hat, immer mehr zu befestigen.

* **Gnesen**, 24. September. Der verantwortliche Redakteur des hier erscheinenden polnischen Blattes „Lech“, Peter Polcin, wurde heute wegen Beleidigung durch die Presse in zwei Fällen verurtheilt. In dem einen Falle hatte der Angeklagte in Nr. 164 des Blattes behauptet, der Musketier Napieralski vom hiesigen 49. Infanterieregiment sei nur gezwungen nach China gegangen. Die Verhandlung ergab, daß Napieralski in der That seinen Eltern gegenüber, deren Vorwürfe er fürchtete, erklärt hatte, er sei kommandirt worden, vor der Einschiffung der Truppen aber eingestanden hatte, daß diese Mittheilung unwahr und nicht der geringste Druck auf ihn ausgeübt worden sei. Mitangeklagt war der Organist Gregor Sauer aus Wongrowitz, der Heimathsstadt Napieralskis, der dem ersten Angeklagten den Fall unterbreitet hatte. Das Gericht war davon überzeugt, daß die Angeklagten über die Unwahrheit der von Napieralski auch widerrufenen Mittheilung nicht im Zweifel hätten sein können und verurtheilte den Angeklagten Polcin zu 300, Sauer zu 100 Mk. Geldstrafe. — Im zweiten Falle handelte es sich um die Beleidigung des Propstes Dr. Warminski aus Jackschütz, gegen den in Nr. 155 des Blattes der Vorwurf erhoben worden war, er habe aus Liebedienerei gegen die Regierung bei den Vorstandswahlen für die katholische Schule in Jackschütz einem Protestanten seine Stimme gegeben, ein Vorwurf der um so ungerechter war, als die Schule auch Kinder protestantischer Confession besuchen, die Wahl auch eines protestantischen Mitgliedes also nur recht und billig ist, es sich auch um die Wiederwahl eines bewährten Mannes gehandelt hatte. Da auch aus den übrigen Ausfällen gegen den Propst, so führte der Vorsitzende aus, die gehässige Tendenz des Blattes, das sich eine Verhetzung der Nationalitäten zum Princip mache, hervorgehe, so sei unter Versagung des Schutzes des § 193 St.-G.-B. auch von der Zubilligung mildernder Umstände abgesehen und auf eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten erkannt worden.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 26. September 1900.

?)(? [Die mittlere Postbeamtenkarriere] bietet z. Zt. besonders günstige Aussichten. Die näheren Bedingungen zur Annahme als Post- oder Telegraphengehilfe können bei jeder Postanstalt eingesehen werden; die hauptsächlichsten sind folgende: Das Reifezeugniß für Untersekunda einer neunstufigen oder für die erste Klasse einer sechsstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt. Vollendung des 17. Lebensjahres bei der endgiltigen Annahme, Gesundheit und guter Leumund. Der Vater oder Vormund des Bewerbers muß sich zwar verpflichten, den Letzteren bis zur Ablegung der Assistentenprüfung zu unterhalten, diese Bestimmung hat jedoch bei den jetzigen günstigen Beschäftigungsverhältnissen nur formellen Werth. Die jungen Leute erhalten während des größten Theils der Ausbildungszeit Bezüge aus der Postkasse, mit welchen sie ihren Unterhalt ganz oder größtentheils bestreiten können. Für die öfters vorkommenden Versetzungsreisen werden die verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten voll gewährt. Nach vierjähriger Dienstzeit ist die Assistentenprüfung abzulegen, nach deren Bestehen die Gehilfen zu Postassistenten oder Telegraphenassistenten befördert und zunächst gegen Tagegelder von 3 Mark 25 Pfennig bis zu 4 Mark 50 Pfennig beschäftigt werden. Die etatsmäßige Anstellung erfolgt darnach, sobald Stellen verfügbar sind, und zwar sogleich auf Lebenszeit. Nach weiteren sechs Jahren, vom Bestehen der Assistentenprüfung ab gerechnet, kann die Sekretärprüfung abgelegt werden, nach deren Bestehen das Einrücken in alle Subalternbeamtenstellen bei den Ober-Postdirektionen, den Ober-Postkassen, den Verkehrsämtern und theilweise auch im Reichspostamte erfolgen kann. Als Höchstgehalt kann hiernach ein solches von 4200 Mark (dazu der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß) erreicht werden. Die mittlere Postbeamtenkarriere bietet somit gegenwärtig bei verhältnißmäßig geringer Vorbildung eine Anwartschaft auf baldigen selbstständigen Erwerb und auf eine gesicherte und geachtete künftige Lebensstellung. — Wenn etwa ein junger Mann nur deshalb diese Laufbahn nicht ergreifen will oder kann, weil er nach Erlangung der erforderlichen Schulbildung noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet hat, so ist demgegenüber zugelassen, daß auf Wunsch auch vor dem vollendeten 17. Lebensjahre bereits die Einberufung zur Erlernung des Dienstes bei einem Telegraphenamte stattfinden kann, so daß die Ausbildung mit dem vollendeten 17. Jahre beendet sein kann, der junge Mann also von diesem Zeitpunkte ab bereits selbstständig arbeiten und danach aus der Postkasse bezahlt werden kann. — Bewerbungen sind an diejenige Oberpostdirektion zu richten, in deren Bezirk der Bewerber einzutreten wünscht.

*** [Schwurgerichtssitzung am 25. September. (Schluß.) Der Sachverhalt der Anklage in der Verhandlung gegen den Arbeiter Friedrich Reich war folgender: Der Angeklagte, welcher am 24. Mai d. J. zusammen mit seiner Ehefrau bei dem Besitzer Wilhelm Müller zu Abbau Groß Rogau als Arbeiter in Dienst trat, mußte wegen Erkrankung denselben alsbald wieder aufgeben. Nachdem er aus dem Krankenhause entlassen war, kehrte Angeklagter zu Müller, wo seine Ehefrau verblieben war, zurück. Angeklagter und Müller vermochten sich über den Arbeitslohn nicht zu einigen und deshalb beschloß Angeklagter, mit seiner Ehefrau anderweit in Arbeit zu treten. Am 6. Juni theilte Angeklagter seinem Brodherrn Müller mit, daß er und seine Ehefrau den Dienst bei ihm am nächsten Tage verlassen werde. Am Morgen des 7. Juni cr. verlangte Angeklagter von Müller die Auszahlung des von seiner Ehefrau verdienten Arbeitslohnes. Müller weigerte sich, den Lohn zu zahlen mit der Begründung, daß er möglicherweise wegen der Kurkosten aus dem Krankenhause werde in Anspruch genommen werden. Die Folge davon war, daß Beide in einen Wortstreit geriethen, in dessen Verlauf Angeklagter äußerte, Müller solle noch an ihn denken. Als Angeklagter und seine Ehefrau sich nun anschickten, das Haus zu verlassen, forderte Müller den Angeklagten auf, zuvor die Betten aus der Scheune, unter denen er und seine Ehefrau genächtigt hatten, zu holen und nach der Wohnstube zu schaffen. Dieser Aufforderung kam Angeklagter nach, während seine Ehefrau das Frühstück einnahm. Einige Zeit darauf verabschiedeten sich die Reich'schen Eheleute von den Hausangehörigen in freundlicher Weise und gingen davon. Kaum hatten sie aber das Gehöft verlassen, als in der Scheune, aus der Reich die Betten geholt hatte, Feuer ausbrach. Dasselbe griff sehr schnell um sich und äscherte nicht nur die Scheune, sondern auch den Viehstall ein. Müller soll durch diesen Brand einen Schaden von 4000 Mark gehabt haben. Die Anklage behauptete, daß Angeklagter diesen Brand verursacht habe. Angeklagter bestritt die Anklage und behauptete, daß, wenn er die Scheune des inzwischen verstorbenen Müller hätte anstecken wollen, er einen anderen Zeitpunkt gewählt hätte, als denjenigen, in welchem sich der Verdacht der Brandstiftung unzweifelhaft auf ihn lenken mußte. Befragt, wer denn der Brandstifter sein könne, meinte Angeklagter, daß Müller selbst das Feuer angelegt haben könne, da die gegen Feuersgefahr versicherten Gebäude sehr schlecht gewesen seien. Die Geschworenen vermochten sich diesmal von der Schuld des Angeklagten Reich nicht zu überzeugen. Entgegen dem Schuldigspruche der früheren Geschworenen verneinten sie die Schuldfrage, worauf die Freisprechung und die sofortige Haftentlassung des Angeklagten erfolgte.

: [Auf richtige amerikanische Art] suchen die westpreußischen Polenblätter einander die Abonnenten abzujagen. Die nach dieser Richtung hin geradezu meisterhaft operirende „Gazeta grudiazka“ begnügt sich nicht damit, ihre „Vorzüge“ durch ellenlange Reklamen dem Publikum klar zu machen, und Probeexemplare durch die Post und durch besondere Boten massenhaft zu verbreiten. Sie verspricht Demjenigen, der ihr 2 neue Abonnenten wirbt, in Form des Buchs „Trzéj wędrowcy“ eine Prämie. Wer drei neue Leser für sie kapert, erhält ein polnisches Liederbuch, für 6 Abonnenten giebt es den „Pan Tadeusz“ von Mickiewicz, das „Zuschanzen“ von 8 Abonnenten aber wird mit einem „schön gebundenen Gebetbuch“ belohnt. Es ist ferner ein „Glücksumstand“, daß der Verleger des Blattes wegen Preßvergehens auf 9 Wochen ins Gefängniß wandern muß, — denn er rechnet bestimmt darauf, daß die „wackeren Landsleute“ diese 9 Wochen „Loch“ mit dem Werben von ebensoviel Tausend neuen Abonnenten beantworten werden. Neuerdings hat Herr Kulerski ein neues Manöver erfunden, um den lästigen Conkurrenten, dem „Przyjaciel“ in Thorn und der „Gazeta gdanska“ in Danzig, die Leser abspenstig zu machen. Wer das Blatt für das nächste Jahr abonnirt, dessen Hinterbliebene erhalten, wenn er sein Leben infolge Unglücksfalls einbüßt, — aber nur dann, baare 50 Mk. Begreiflicher Weise durften jene beiden obengenannten Concurrenzblätter nicht dulden, daß Herr Kulerski mit seinem Manöver sie geschäftlich allzu sehr schädigte, und so blieb ihnen nichts übrig, als ihn zu überbieten: Der „Przyjaciel“ sicherte jedem Abonnenten 100 Mk. für den durch einen Unglücksfall herbeigeführten Tod zu, die „Gazeta gdanska“ aber erreichte den höchsten Rekord mit 150 Mk.

† [Das Marzipan in Gefahr!] Der beliebte Leckerbissen bei Groß und Klein, der begehrte Freund unserer Kinderstuben, das schmackhafte Beiwerk des Nach- und Abendtisches, dem die Hand des kunstsinnigen Verfertigers durch tausenderlei hübsche Formen und Farben eine prächtige Ausstattung zu geben weiß, befindet sich in der ernsten Gefahr, eine Einbuße an seinem guten Ruf zu erleiden, auf die mit Nachdruck hingewiesen werden muß! Die Gefahr, die dem Marzipan droht, bildet zur Zeit den Gegenstand eifriger Untersuchungen und Erhebungen Seitens des über das ganze Reich verbreiteten Verbandes selbstständiger Conditoren Deutschlands. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß leider grobe, auf schwere Täuschungen der Käufer hinauslaufende Verfälschungen dieses sehr beliebten Genußmittels vorliegen. Nach uraltem Herkommen und Gebrauch wird Marzipan aus Mandeln und Zucker hergestellt und darf keinerlei andere Zusätze enthalten. In neuester Zeit bringen nun gewisse Verfertiger von Marzipan-Waaren Erzeugnisse in den Handel, die im Aussehen zwar dem reinen Marzipan ähneln, in der Zusammensetzung aber von diesem weit abweichen. In der Hauptsache besteht diese Nachahmung aus Zucker; statt der Mandeln verwendet man schädliche Surrogate und nennt dies Erzeugniß dem Publikum gegenüber Marzipan. Abgesehen von der Geringwerthigkeit dieses Machwerks, ist die Wirkung für den Magen schädlich und ruft bei Kindern oft die verschiedenartigsten Erkrankungen hervor. Es ist aus diesem Grunde durchaus nothwendig, dem Verkäufer beim Einkauf von Marzipan-

---

Ein hartes Gelöbniß.

Frei nach dem Amerikanischen von **J. v. Böttcher**.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

Als hätte er Flügel an den Füßen, stürzte er dann die breite Treppe hinauf, während das Mädchen, dessen Neugier und Unbesonnenheit es hierher geführt hatten, zitternd und entsetzt wie gebannt stehen blieb.

Sie wußte nicht, wohin sich wenden. Sie stand in der Mitte der langen dunklen Halle, Thüren an allen Seiten und Enden, durch eine dieser Thüren war sie mit Oran Delaney aus dem Speisesaal getreten, aber sie wußte nicht welche. Welch' eine schreckliche Lage für sie, dort zu stehen, während jenes gräßliche Geschrei in ihren Ohren gellte und Oran Delaney sie wie ein Feigling verlassen und jener ungekannten Gefahr preisgegeben hatte, die immer näher und näher kam.

„Ah—h—h! Ah—h—h!“ kreischte es wieder schrill in ihren Ohren und vermehrte ihre wahnsinnige Angst.

Wie unsinnig sprang Aline vorwärts und stürzte auf eine der breiten Thüren zu, in der Hoffnung, einen Ausgang aus diesem Schreckenshause zu finden.

Sie streckte die Hand aus, tastete nach der Klinke, öffnete und wie von Furien verfolgt, stürzte sie durch die Thür, welche laut schallend hinter ihr zuschlug. Sie fand sich in einem hohen, weiten Gemach, das augenscheinlich nicht bewohnt wurde. Dicker Staub lag auf den leinenen Schutzbezügen der Möbel und Spiegel und Gemälde waren mit Florschleiern verhängt. Ein verzweifelter Schrei kam über Alinens Lippen.

„Es war die unrechte Thür, ich muß wieder zurück,“ dachte sie, aber als sie ihre Hand auf die Klinke legte, wurde sie wieder durch jenes entsetzliche Geschrei aufgeschreckt — diesmal schien es von der Halle herzukommen — und mit einem unterdrückten Angstrufe sprang sie in die alkovenartige Fensternische und ließ die schweren Damastvorhänge herabfallen. Sie hatte dies kaum vollbracht, als die Klinke leise umgedreht wurde und Jemand durch die Thür hereinschlüpfte, worauf diese sich wieder schloß, und Aline fühlte, daß sie nicht allein im Zimmer sei. Sie hörte deutlich schwere, dumpfe Athemzüge und das Rauschen eines schleppenden Gewandes.

Das Herz schlug ihr bis in die Kehle hinein, sie glaubte fast zu ersticken. Bleich wie der Tod, mit schreckensstarren Augen drückte sie sich in ihre Ecke, der Erscheinung des unsichtbaren Unholdes entgegenstarrend, der sich ihr mit schnelle, katzenartigen Bewegungen näherte.

„Ist das ein Geist oder ein Mensch?“ fragte sie sich zitternd.

Trotz aller Angst und allen Schreckens hatte Aline ihre Hauptsünde, die Neugierde, nicht verlassen. Leise hob sie den Vorhang ein wenig auseinander und versuchte durch die winzige Spalte einen Blick in das verdunkelte Zimmer zu thun, aber sie bedurfte aller ihrer Willenskraft und Selbstbeherrschung, um nicht bei dem Anblick, der sich ihr darbot, laut aufzuschreien.

Ein kleines, mißgestaltetes Wesen, in lange, schleppende Frauengewänder gehüllt, kam schnell und geräuschlos, als sei es von dem Instinkt des Hasses und der Mordsucht geleitet, auf Alinens Versteck zu. Die verwachsene, scheußliche Gestalt war in weißen, schweren Atlas und in Spitzen gekleidet, aber Alles war zerrissen und, als ob sie eben einen heftigen Kampf bestanden habe, über und über mit frischem Blute besudelt, das von den breiten Spitzenfalbeln, mit denen die Vorderbahn ihres Kleides verziert war, herabtröpfelte. Ueber den ungewöhnlich dicken, von unordentlichen Locken groben, schwarzen Haares bedeckten Kopf hing ein prachtvoller Brautschleier von Brüsseler Spitzen herab, auch dieser war zerrissen und mit Blut befleckt, wie das Kleid. Das Gesicht war nicht zu sehen; denn eine schwarze Crepmaske verhüllte es, und Aline schauderte bei dem Gedanken an die verzerrten Züge, welche dieselbe verbergen mußte; denn die Oeffnungen für die Augen waren nicht in gerader Linie, sondern die eine fast einen halben Zoll höher, als die andere geschnitten, und aus diesen Oeffnungen der Maske funkelte es gleich den gelben Augäpfeln einer Tigerin, welche sich auf ihre Beute zu stürzen im Begriff ist.

Aber die furchtbaren, Verderben drohenden Augen waren es nicht allein, was Aline's Herz mit Grauen erfüllte, als sie dort schaudernd in der halbdunklen Todesfalle kniete, in die sie blind hineingerannt war.

Die langen, dürren, klauenartigen Hände jenes Geschöpfes boten ihren entsetzten Augen einen noch weit grausigeren Anblick dar; denn die weißen Glacé-Handschuhe, welche sie bedeckten, waren roth befleckt, und die eine Hand hielt einen Dolch, dessen Klinge mit Blut getränkt war.

Der unbestimmte Instinkt der Selbsterhaltung wachte in Alinens Herzen auf. Sie dachte an die schöne, sonnige Welt da draußen, und ein unendliches Verlangen zu leben, flammte in ihr auf. Sollte sie hier hilflos sich morden lassen, ohne einen Versuch zu wagen, zu entrinnen?

Sie sprang auf und mit einem verzweifelten Satze suchte sie an dem gräßlichen Geschöpf vorbei die Thür zu erreichen, aber der Fuß der Verfolgerin war schneller als die Füße der Fliehenden. Als sie die Thür aufriß, fühlte Aline auch schon den Griff der grausamen Finger an ihrem Arm, sie wurde heftig zurückgeschleudert und der Dolch, den das rasende Geschöpf emporhob, senkte sich im nächsten Augenblick in Alinens Brust, die leblos auf der Thürschwelle niedersank.

(Fortsetzung folgt.)

Waaren die Frage vorzulegen, ob sein Marzipan auch lediglich aus Mandeln und Zucker besteht. und erst nach Bejahung dieser Frage den Einkauf zu bewirken. Verweigert der Verkäufer, eine dahingehende Garantie dafür zu übernehmen, so sehe man von einem Einkauf ab, und giebt er fälschlich eine solche, so bringe man ihn unnachsichtlich zur Anzeige.

Rechtspflege.

V. Z. Berlin, den 22. September.

Interessante Streiflichter auf den deutsch-russischen Schmuggelverkehr brachte eine Verhandlung, die am Freitag vor der neunten Strafkammer des Landgerichts I in Berlin stattfand. Aus der Untersuchungshaft vorgeführt wurde der auf Ersuchen des Justizministeriums von den englischen Behörden aus Glasgow ausgelieferte Cigarettenarbeiter und russische Unterthan Peisach Winkler, welcher der Untreue und Unterschlagung angeklagt war. Der Angeklagte hatte seit Jahren von dem Uhrenwaarenhändler Scheuer werthvolle goldene Uhren entnommen, die einem hohen russischen Eingangszoll unterliegen. Winkler schmuggelte die Uhren über die Grenze und verkaufte sie in Rußland, was mit großem Gewinn geschehen kann, da dort goldene Uhren nicht angefertigt werden. Im September v. J. hatte der Angeklagte wieder von Scheuer Uhren zum Gesammtbetrage von 2600 Mk. entnommen. Er ließ nichts wieder von sich hören, bis Scheuer, der noch keine Zahlung erhalten hatte, ermittelte, daß Winkler nach Glasgow gegangen war, wo er in einer großen Cigarettenfabrik, die etwa 600 Arbeiter beschäftigt, angestellt war. Winkler hatte aber noch ein anderes Schmuggelgeschäft betrieben. In Warschau wird ein schwunghafter Handel mit alten Kleidungsstücken betrieben, die in Berlin aufgekauft, über die russische Grenze geschmuggelt, dort ausgebessert und dann weiter verkauft werden. Für einen solchen Warschauer Händler Namens Fistel Futermann hatte Winkler hier im vorigen Herbst fünfzig alte Anzüge gekauft, mit der Aufgabe, sie über die Grenze zu schmuggeln. Er ließ sich auch in Warschau nicht wieder sehen, so daß auch Futermann geschädigt wurde. Der Angeklagte gab an, daß er bei seiner letzten Expedition von einem eigenthümlichen Pech verfolgt worden sei. Natürlich mußte er Helfershelfer haben, da er nicht mit einer großen Anzahl Uhren und fünfzig Anzügen an den Zoll kommen durfte. Er hatte sich zwei russische Juden angenommen, denen er den größten Theil der Uhren übergeben habe, um sie am Körper und in den Stiefeln versteckt über die Grenze zu schmuggeln. Er selbst habe nur einige Uhren zum Werthe von 800 M. für sich behalten. Auch zum Schmuggeln der alten Kleider habe er Gehilfen gebraucht. Es komme vor, daß mißtrauische Beamte die Reisenden ihre angeblichen Anzüge anziehen ließen, um sich zu überzeugen, daß sie auch paßten. Es sei Gebrauch, daß ein Schmuggler unterwegs unter den Mitreisenden seine Helfershelfer aussuche, die je nach ihrer Größe geeignete Anzüge anvertraut erhalten, die sie beim Zollamt als ihr Eigenthum angeben. Für jeden durchgeschmuggelten Anzug erhalte die Mittelsperson 3 M. 25 Pf., während die Steuer 30 M. betrage. Als er nun mit seinen Gehilfen und den durchgeschmuggelten Sachen glücklich über die Grenze gekommen sei und mit den Ersteren abrechnen wollte, hätten diese ihn einfach ausgelacht und erklärt, daß es ihnen garnicht einfalle, die Sachen herauszugeben. Wenn er sie anzeigen wolle, so könne er es ruhig thun, es würden dann nicht nur sämmtliche Sachen beschlagnahmt, sondern er laufe außerdem noch Gefahr, nach Sibirien verbannt zu werden. Nun habe er nicht gewußt, was er anfangen und wie er sich seinen Auftraggebern gegenüber verantworten sollte. Er habe es vorgezogen, nach Glasgow zu fliehen. Staatsanwalt Liebenow wies darauf hin, daß selbst, wenn die Angaben des Angeklagten wahr seien, er doch in Betreff der Uhren, die er geständlich für sich behalten, eine Unterschlagung begangen habe. Nun behauptete der Angeklagte aber, daß er die Uhren von Scheuer fest auf Credit gekauft hätte, während der Zeuge Scheuer erklärte, daß er dem Angeklagten die Uhren nur in Kommission gegeben habe. Der Vertheidiger richtete an den Angeklagten die Frage, wer denn den Schaden zu tragen gehabt hätte, wenn die Uhren von der russischen Zollbehörde beschlagnahmt worden wären Der Angeklagte erwiderte, daß eine Vereinbarung zwischen ihm und Scheuer getroffen worden sei, daß sie in diesem Falle den Schaden zu gleichen Theilen zu tragen hätten. Da Scheuer dies zugab, so gewann es den Anschein, als ob thatsächlich ein festes Kaufgeschäft vorgelegen habe. Der Staatsanwalt hielt dennoch die Anklage aufrecht und beantragte eine Gefängnißstrafe von anderthalb Jahren. Der Gerichtshof kam indessen zu einem freisprechenden Erkenntnisse, da das Rechtsverhältniß, welches bei den Schmuggelgeschäften zwischen Scheuer und dem Angeklagten obwaltete, nicht aufzuklären sei.

Vermischtes.

— Eine Lehrlingszeitung ist das neueste Preßerzeugniß. Das in Berlin wöchentlich erscheinende Blatt ist vornehmlich für die im kaufmännischen Betriebe beschäftigten Lehrlinge bestimmt, bringt ständig interessante fachmännische oder leicht verständliche Aufsätze, behandelt das Handelsrecht, die Waaren- und Wechselkunde und verfolgt den besonderen Zweck, die Lehrlinge durch das Studium der Fachzeitung theoretisch zu Kaufleuten heranzubilden. Den neuesten Vorgängen auf politischem Gebiet wird, insofern sie den Handelsstand angehen oder indirekt berühren, Aufmerksamkeit geschenkt.

— Der „Freund des Sultans". Einen heiteren Gaunerstreich berichtet der „Correo Catalan" in Barcelona: Ein angeblicher „Freund des Sultans" telegraphirte an die türkische Regierung, es werde ein Attentat auf den Sultan geplant und bereits seien einige Anarchisten nach Konstantinopel abgegangen; wenn man ihm, der dieselben kenne, 4500 Franken zur Reise nach Konstantinopel schicke, werde er das Atttentat vereiteln und die Attentäter zur Bestrafung bringen helfen. Die türkische Regierung telegraphirte sofort an den türkischen Generalconsul in Barcelona, dem braven Manne 4500 Franken auszubezahlen, und ihm weitere 2000 in Aussicht zu stellen, wenn es gelungen wäre, die Attentäter zu fangen. Der „Freund des Sultans" nahm die 4500 Franken schmunzelnd in Empfang aber die 2000 zu verdienen, darnach zeigte er kein Verlangen.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Lambeck in Thorn

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Dienstag, den 25. September 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 756—799 Gr. 143 bis 157 Mark bez.
inländisch bunt 777—788 Gr. 150 M. bez.
inländ. roth 772—788 Gr. 150—151½ M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 750—762 Gr. 126—127 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 25. September 1900.

Weizen 144—150 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 130—136 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 128—134 Mk., feine Qualität über Notiz b. 142 Mk.
Hafer alter 130—135 Mk., neuer 130—134 Mk.

Bekanntmachung.

betr. Stadtverordnetenwahlen.

Wegen Ablauf der Wahlperiode scheiden mit Ende dieses Jahres folgende Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus:

a) **bei der III. Abtheilung:**
E. Kittler
Hensel
Plehwe
L. Sieg

b) **bei der II. Abtheilung:**
N. Cohn
Aronsohn
Hartmann
A. Kordes

c) **bei der I. Abtheilung:**
Glückmann
Leutke
Dr. Lindau
Rütz.

Außerdem ist bereits innerhalb der Wahlperiode durch Tod ausgeschieden

d) **bei der III. Abtheilung:**
Th. Kolleng,
dessen Wahlperiode bis Ende 1904 läuft.

Zur Vornahme der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu a, b und c auf die Dauer von 6 Jahren, sowie der erforderlich gewordenen Ersatzwahl bis Ende 1904 zu d werden

1. die Gemeindewähler der III. Abtheilung auf
Montag, den 5. November 1900,
Vormittags von 10 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

2. die Gemeindewähler der II. Abtheilung auf
Mittwoch, den 7. November 1900,
Vormittags von 10 bis 1 Uhr

3. die Gemeindewähler der I. Abtheilung auf
Freitag, den 9. November 1900,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

hierdurch eingeladen, an den angegebenen Tagen und Zeiten

im Stadtverordneten-Sitzungssaal

zu erscheinen und ihre Stimmen dem Wahlvorstande abzugeben.

Hierbei wird bemerkt, daß unter den zu wählenden Stadtverordneten der I. Abtheilung mindestens ein Hausbesitzer sein muß (vergleiche §§ 16, 22 der Städteordnung.)

Da bei der III. Abtheilung die Ersatzwahl mit den Ergänzungswahlen **in ein und demselben Wahlakte** verbunden wird; so hat jeder Wähler der III. Abtheilung **getrennt** zunächst 4 Personen, welche zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung, d. h. auf 6 Jahre zu wählen sind, und sodann **eine** Person an Stelle des verstorbenen Herrn Rechnungsrath Kolleng — Wahlperiode bis Ende 1904 — zu bezeichnen (vergleiche Gesetz vom 1. März 1891, Artikel I Nr. 3 als Zusatz zu § 25 der Städteordnung.)

Sollten engere Wahlen nothwendig werden, so werden dieselben an demselben Orte und zu denselben Zeiten

1. für die III. Abtheilung am Freitag, den 23. November 1900
2. für die II. Abtheilung am Montag, den 26. November 1900
3. für die I. Abtheilung am Dienstag, den 27. November 1900

stattfinden, wozu die Wähler für diesen Fall von dem Wahlvorstande noch besonders durch Aushang am Rathhause und Bekanntmachung in den drei deutschen Zeitungen werden eingeladen werden.

Thorn, den 24. September 1900.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.